

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 48

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pelzentner, während der Ausfuhrwert eine Verminderung von 249,000 auf nur noch 44,000 Fr. erfuhr.

34. Fourniere aller Art, die zur Hauptsache nur importiert werden, verzeichnen eine geringfügige Abnahme des Importgewichtes von 3883 auf 3794 Doppelzentner, während der Einfuhrwert eine Einbuße von 530,000 auf 334,000 Fr. erlitten hat. Der Import ist zum größten Teil deutscher Provenienz.

35. Hauschreinereiwaren, vorwiegend Exportartikel, erfuhren eine quantitative Abnahme von 4510 auf 2158 Doppelzentner, während der Exportwert sich gleichzeitig von 425,000 auf 316,000 Fr. reduzierte. Absatzgebiete sind ausschließlich Frankreich und Italien. Den Import dagegen deckt Deutschland. —y.

Die Beleuchtung der Arbeitsmaschinen in der Holzindustrie.

Die Beleuchtung von Maschinen ist als ein wichtiger Faktor in der Werkstattorganisation zu werten. Eine zweckentsprechende Beleuchtung steigert nicht nur die Menge, sondern auch die Güte des Arbeitsausfalls und der Gesamtproduktion. Die Untersuchungen, die neuerdings unter anderem auch die Commonwealth in Chicago in Fabriksbetrieben durchgeführt hat, lassen deutlich erkennen, daß lichttechnisch und hygienisch einwandfrei durchgebildete Beleuchtungsanlagen geeignet sind, nicht nur bessere Arbeitserfolge zu geben, sondern auch wesentlich zur Verringerung der Unkosten beizutragen.

Die Beleuchtung von Holzbearbeitungsmaschinen kann auf zwei grundsätzlich verschiedene Arten erfolgen. Einerseits kann die Allgemeinbeleuchtung des Raumes durch wenige große Lichtquellen so bemessen werden, daß sie für alle Arbeiten an der Maschine ausreicht, oder man verwendet andererseits für jede Maschine eine besondere kleinere Lichtquelle, also die Einzelplatzbeleuchtung. Im letzteren Fall darf nun die Allgemeinbeleuchtung zur Verminderung der Schatten und zur Verringerung der Kontraste nicht gänzlich ausgeschaltet werden; sie darf aber dann wesentlich schwächer sein, als wenn sie zur Beleuchtung des Raumes und der Maschinen verwendet würde. Die Beleuchtung von Werkzeugmaschinen zeigt folgende Bedingungen: Tiefe Schlag- und Körperschatten sind zu vermeiden. Die Schatten dürfen nicht scharf sein und sollen den Arbeiter im Sehvorgang nicht stören. Von einer gewissen Schattenbildung wird man nicht absehen können, da eine „Beleuchtungsplastik“ zum sicheren Sehen notwendig ist. Die Bildung von grellen Glanzlichtern auf den Metallflächen der Maschinen und Werkzeuge ist zu verhindern. Bei Maschinen und Werkzeugen ist die Bildung solcher Glanzlichter infolge der Form der spiegelnden Teile aber kaum zu vermeiden. Da dieser Lichtanzug der spiegelnden Reflexe proportional der Stärke der Lichtquelle ist, so folgt daraus, die Strahlungshöhe der Lichtquellen tunlichst niedrig zu halten. Die Strahlung des Lichtes sollte durch Opalgläser oder Kunstmarmorshalen erfolgen, damit lassen sich störende scharfe Schatten und scharfe Lichtstreifen vermeiden. Besonders wichtig für eine brauchbare Beleuchtung der Holzbearbeitungsmaschinen, ist eine ausreichende Helligkeit der Beleuchtung. Dies liegt auch schon im Interesse der Unfallverhütung.

Die Stärke des Lichtes oder die Beleuchtungsgröße an den einzelnen Arbeitsplätzen wird bedingt durch die Größe der Maschinen, durch deren Arbeitsgeschwindigkeit, die Größe der zu verarbeitenden Hölzer, durch die Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeiten und auch durch die Art des Holzes, dessen Farbe und anderes mehr.

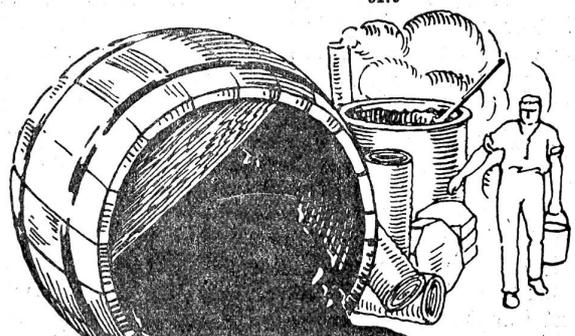
Für hellfarbige Hölzer, an deren Bearbeitungsgenauigkeit nur geringe Anforderungen gestellt werden, genügt eine Beleuchtungsstärke von 60—75 Lux. Bei Qualitätsarbeiten werden 100 L. und mehr erforderlich sein. Dort, wo in kleinen Räumen eine größere Anzahl von Maschinen aufgestellt sind, wird nur die Allgemeinbeleuchtung durch halbindirekte Beleuchtungskörper den Vorzug verdienen, doch müssen dabei die örtlichen Verhältnisse die zweckmäßige Anbringung der Beleuchtungskörper ermöglichen. Die störungsfreie Lichtstrahlung darf nicht durch Transmissionen, Riemen und Schutzkleidungen oder Maschinenfländer, wie bei Sägegattern, beeinträchtigt werden, es müssen dann die Beleuchtungskörper unterhalb dieser Teile angebracht sein. Die niedrige Aufhängehöhe kann durch eine entsprechende Herabminderung der Lichtstärke der einzelnen Glühlampen bei gleichzeitiger Erhöhung der Lampenzahl und mit einer Berücksichtigung der besten Lichtverteilung der Beleuchtungskörper ausgeglichen werden.

Dort, wo die Einzelplatzbeleuchtung vorgezogen wird, sind hierbei solche Reflektoren zu verwenden, die die Glühlampen genügend umfassen und der direkten Sicht des Auges entziehen und damit blendungsfrei sind und die zugleich in lichttechnisch-wirtschaftlicher Hinsicht den besten Wirkungsgrad besitzen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Maler- und Gipsermeistertag in Baden. Sonntag den 4. März, vormittags 10 Uhr 30, findet im „Roten Turm“ in Baden die Jahresversammlung des Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverbandes statt. Herr Nationalrat Foss aus Bern wird sprechen über „Was uns heute not tut“. Herr Hohntäter, Basel, Präsident der Einkaufsgenossenschaft für das Schweizerische Maler- und Gipsergewerbe, wird über diese Einkaufsgenossenschaft referieren. Die Einkaufsgenossenschaft und die Gipsunion A.-G. bringen ihre Produkte und Neuheiten zur Ausstellung.

5479



AT. C. ANZEN

E. BECK
PIETERLEN BEI BIEL
TELEPHON N° 8

DACHPAPPE
HOLZEMENT
KLEBEMASSE

Spenglermeister- und Installateurverband. Die in Aarau unter dem Vorsitz von R. Sträßle (Zürich) tagende außerordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes beschloß auf den vom Zentralvorstand vorgelegten Gesamtarbeitsvertrag einzutreten. Sie hat dem Vertrage grundsätzlich zugestimmt unter dem Vorbehalt, daß der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband, dessen Ratifikation noch aussteht, die volle Mitwirkung an der Durchführung des Vertrags zusichert.

Die Gewerbetreibenden des Amtes Aarberg (Bern) versammelten sich in Aarberg. Es wurde u. a. beschlossen, im Herbst 1923 eine Gewerbeausstellung abzuhalten, zu welcher auch Gewerbetreibende aus andern seeländischen Amtsbezirken Zutritt haben sollen. Als Ausstellungsort wurde Lyß bestimmt.

Gewerbeverband des Bezirks Baden. In seiner von 100 Mitgliedern besuchten Generalversammlung beschloß der Gewerbeverband des Bezirks Baden nach Anhörung der Referate von Redaktor Dr. Wüest und Architekt Stoeri einstimmig, sich um die Uebernahme der Aargauischen kantonalen Gewerbeausstellung 1925 definitiv zu bewerben. Es sollen energische Schritte unternommen werden, um Baden die Ausstellung, um die sich bekanntlich auch Brugg bewirbt, zu sichern. — In den anschließenden geschäftlichen Verhandlungen wurden Jahresbericht, Rechnung und Budget einmütig genehmigt und der Vorstand mit Geometer Schäfer-Keller an der Spitze in globo mit Affirmation bestätigt. Den ausscheidenden Herrn Bischofberger ersetzt Großrat Stutz, Emmelbaden. In Würdigung seiner unermüdlischen Tätigkeit wurde Malermeister Meier-Hauri einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt.

Verkehrswesen.

Abbau der Einfuhrbeschränkungen. Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement verfügte folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen: Mit Wirkung vom 26. Februar an, über alle Grenzen für: 1. Bau- und Nutzholz, roh, Nadelholz; 2. Furniere aller Art; 3. Fasernstoffe zur Papierfabrikation auf chemischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl) naß oder trocken, Lumpenhalbstoff; 4. Fasernstoffe zur Papierfabrikation, auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose), naß oder trocken, mit Ausnahme von Sulfat-Zellulose; 5. einfarbiges Druck-, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier im Gewicht von 45 bis und mit 55 g per m², holzhaltig (Zeitungsdruckpapier); 6. linierte Papiere, Kartons, Pappen; 7. Handschuhe; 8. Strümpfe aus Seide; 9. Drahtstiften; 10. Holzbearbeitungsmaschinen im Gewichte von 10,000 kg und darüber per Stück; 11. Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke; 12. Walzdraht in Ringen: über 5 mm und unter 13 mm Dicke; 13. Flach- und Quadratischeisen bis und mit 30 mm größte Breite; 14. Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite; 15. Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke, in den Normalformaten 1 auf 2 und 1,25 auf 2,5 m.

Ausfuhrzölle und Einfuhrbeschränkungen. Der Bundesrat hat in Abänderung des schweizerischen Ausfuhrzolltarifs die Ausfuhrzölle für altes Eisen: Eisenschrot und andere Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung mit Ausnahme von Gußspänen nicht verzinst und nicht verzinkt auf 1 Fr. 20 und für Neupfropfen- und Neupfropfenabfälle, nicht verzinst, Patronenhülsen und Feuerbüchsenpfeifer auf 8 Fr. festgesetzt. Dieser Beschluß tritt auf 1. März in Kraft.

Verschiedenes.

† **Malermeister Rudolf Schlumpf-Jäggi in Riehen** bei Basel starb am 26. Februar im Alter von 67 Jahren.

† **Schmiedmeister Josef Müller-Zeller in Warth** (Thurgau) starb am 26. Februar im Alter von 73 Jahren.

Aus dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherung in Luzern sind ausgetreten die Herren Dr. Mariare, Arzt in Genf und Nationalrat Stoll in Zürich. Der Bundesrat hat als ihre Nachfolger bezeichnet Dr. Turini, Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons Wallis in Siders und Kantonsrat Fritz Vogel, Präsident des Kaufmännischen Vereins St. Gallen.

Wirtschaftliche Berufsberatung. (Mitget.) Um die Berufswahl der schulentlassenen Jugend in eine Richtung zu bringen, die den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser entspricht, hat das Jugendamt des Kantons Zürich eine Reihe ihm hierfür geeignet erscheinende Maßnahmen getroffen.

In erster Linie wurden auf Grundlage von Erhebungen bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu Handen der Berufsberater Richtlinien für die Berufswahl aufgestellt, in denen vor allem diejenigen Berufe Erwähnung fanden, die einen Zubrang einheimischer Arbeitskräfte noch wohl ertragen können, sei es, daß sie bisher verkannt oder besonders überfremdet waren. Es betrifft dies namentlich Berufe der Metallbranche (Spengler, Wäcker, Kupferschmied, Kesselschmied, Gießer, Werkzeugmacher, Drahtgeflechtmacher), sodann Berufe des Bekleidungsgebietes (Maß-Uniformen-Zuschneider, Konfektionär, Kleiderfärber, vereinzelt Kürschner usw.), weiter Bauberufe (Maurer, Ofenseher, Schriftenmaler, Dachdecker), endlich eine Reihe vereinzelter Berufe wie Metzger, Küfer, Glasschleifer, Linierer usw. Zur Besprechung der Verhältnisse in diesen Berufen wurde ein kantonaler Ausbildungskurs für Berufsberater abgehalten und die Veranstaltung lokaler Vortrags- und namentlich Elternabende in den einzelnen Bezirken angeregt. Im weitern verfaßt das Jugendamt über alle diese vernachlässigten Berufe spezielle Berufsbilder, welche den Berufsberatern abgegeben werden. Den letztern soll in der nächsten Zeit zudem Gelegenheit geboten werden, sich durch Betriebsbesichtigungen selber ein klares Bild von den Verhältnissen in diesen Berufen zu verschaffen. Zur Abgabe an die Jugend sind populär geschriebene Berufsmonographien in Vorbereitung, die in anschaulicher Weise die Tätigkeit in den bisher verkannten Berufen umschreiben sollen. Endlich soll der Film in den Dienst dieser wirtschaftlichen Berufsberatung gestellt werden.

Von der Durchführung aller dieser Maßnahmen wird man erhoffen dürfen, daß die Berufswahl der schulentlassenen Jugend etwas mehr als bis anhin den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Die Aenderung der Verordnung betr. Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich wird vom Stadtrat dem Großen Stadtrat beantragt. Die Geldentwertung zwingt zur Anpassung, wenn nicht die Beweglichkeit der Verwaltungsorgane gehemmt und für kleine Aufwendungen ein zu großer Apparat in Bewegung gesetzt werden soll. Für beschränkte Wettbewerbe innerhalb der Kompetenz des Abteilungsvorstandes bzw. der Sektion soll die Vergabungssumme von 5000 auf 10,000 Fr. und für die Werke von 8000 auf 20,000 Franken erhöht werden. Bei Kautionspflicht soll die Vergabungssumme von 2000 auf 5000 Fr. erhöht werden. Bei Arbeiten oder Lieferungen von über 5000 Fr. hat der Unternehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Real- oder Personalsicherheit zu leisten,